

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 5 (1862)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 29. November.

1862.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Ueber Lehrerbildung.

Aus der II. preuß. Kammer.

I.

In dem Augenblicke, da ganz Europa mit warmer Theilnahme der bewunderungswürdigen, eben so energischen, als maßvollen Haltung des preussischen Volkes und seiner Vertreter in der II. Kammer im Kampfe gegen ein absolutistisches König- und Junkerthum folgt, ist es wohl am Orte, wenn eine Schulzeitung auch den pädagogischen Bestrebungen in jenem Lande, das in Sachen der Volksbildung so lange als fast unerreichbares Muster gegolten, ihre Aufmerksamkeit zuwendet. Die Schulfrage ist zwar in letzter Zeit durch die große politische Frage in den Hintergrund gedrängt worden, dürfte aber in Kurzem wieder in ihrer vollen Bedeutung hervortreten. Die II. Kammer hat im Verlauf des verflossenen Sommers durch eine vorberatende Kommission die Grundlagen zu einem neuen Unterrichts-gesetze feststellen lassen. Wir theilen die sachbezüglichen Verhandlungen, soweit dieselben das Kapitel Lehrerbildung betreffen, hienach in Kürze mit. Unsern Lesern dürfte dabei in hohem Grade, neben den vielen vortrefflichen Vorschlägen eine merkwürdige Befangenheit in Betreff der pädagogisch wissenschaftlichen Berufsbildung für die Lehrer auffallen, eine Befangenheit, die die republikanische Schweiz glücklich überwunden hat. Wir werden die betreffenden Stellen mit kurzen Noten versehen.

Ansicht über Ziel und Form der Seminarbildung. Je nachdem man die auf den Seminaristen zu gewöhnende Ausbildung hoch oder niedrig stellt, beschränkt oder universell, mechanisch oder geistig gestaltet: wird man auch über die Beschaffenheit von Seminarlehrern und Direktoren ein verschiedenes Urtheil haben, wird man die Hausordnung der Anstalt freier oder engherziger einrichten, wird man an den Präparanden höhere oder geringere Anforderungen stellen müssen. Die Diskussion bewegte sich demnach zunächst um diesen Mittelpunkt der Frage, und zwar im Anschluß an den Vorschlag: man möge den Inhalt dieses ganzen Abschnittes in einer Resolution konzentriren, etwa des Inhaltes, daß die Ausbildung der Volksschullehrer nach dem System der Regulative in keiner Weise den gegenwärtigen Bedürfnissen des Volkslebens entspreche, und daß deswegen den Volksschullehrern eine gründliche, allgemeine menschliche und volksthümliche Bildung zu gewähren sei.

Die Petenten*) fordern ein höheres Maß von Bildung für die Volksschullehrer, und insbesondere eine tüchtige allgemeine Bildung. (Der Volksschullehrer bedürfe einer solchen, nicht nur um mit Frische und Freudigkeit sein Amt verwalten zu können, sondern weil er ohne dieselbe gar nicht zu erziehen vermöge. Er müsse doch wohl in seiner Bildung so gestellt sein, daß er nicht jedem Bauernsohne gegenüber, der einige Jahre hindurch die Realschule besucht habe, als ein unwissender Mensch erscheine. Er muß mit den Bildungselementen der Zeit einigermaßen vertraut, und auch im Stande sein, namentlich auf dem Lande, Knaben, die späterhin eine höhere Lehranstalt besuchen sollen, so vorzubilden, daß sie nicht schon in zarterster Jugend das elterliche Haus verlassen müßten. Das sei doch wohl der billigste Anspruch, daß diejenigen, welche berufen seien, den größeren Theil des Volkes zu bilden, selber mindestens den Grad von Bildung erlangten, welchen der Staat von seinen Subalternbeamten fordern.

Dies Verlangen wurde allgemein als ein gerechtes anerkannt. Man formulirte es noch bestimmter und umfassender dahin: daß für einen Mann, der als ein rechter Volks-erzieher dastehen solle, eine gründliche, allgemein menschliche und volksthümliche Bildung unentbehrlich sei. Der Lehrer und Erzieher der Jugend müsse mit seinen Kenntnissen und in seiner Erkenntniß auf einer solchen Höhe stehen, daß sein Blick auf die Vorgänge und Entwicklungen der gesammten Menschheit gerichtet sei, und daß er für alles allgemein Wichtige und Bedeutende, was sich ereignet, für alle Resultate menschlichen Denkens und Schaffens Interesse und Verstandniß habe. Und andererseits müsse er tief gewurzelt sein in dem Leben der Volksthümlichkeit: die großen Männer der Nation und ihrer Thaten, die geistigen Schätze der volksthümlichen Literatur müssen sein lebendiges Eigenthum sein, wenn er im Stande sein soll, würdige Volksgenossen zu bilden und an der Fortentwicklung der Nation mitzuarbeiten.

Mit dem aufgestellten Ziel war man in der Kommission im Allgemeinen einverstanden. Der Kultusminister, der dieser Sitzung seine Gegenwart schenkte, wies nur darauf hin, daß doch neben der allgemeinen und volksthümlichen noch der religiös-sittlichen Bildung besondere

*) Der Anstoß zu Behandlung dieser Frage wurde zunächst durch eine Anzahl von Petitionen aus dem Volke gegeben. D. Red.

Erwähnung geschehen müsse, denn alle Humanität beruhe bekanntlich und erwache auf religiös-sittlicher Grundlage; und dieser Meinung wurde von mehreren Seiten her beigepflichtet. Es wurde dagegen erwidert, daß ja die religiös-sittliche Bildung nicht als ein Besonderes und Drittes neben der allgemeinen und volksthümlichen angesehen werden könne, da sie ja nicht nur ein integrierender Bestandtheil, sondern Kern und Mittelpunkt aller allgemein menschlichen Bildung sei, und darum, wo allgemein menschliche Bildung gefordert werde, selbstverständlich in dieser Forderung miteingeschlossen sei. Die Differenz sei also nicht eine sachliche, sondern nur die formelle Frage, ob diese Seite in einer etwaigen Resolution besondere Erwähnung finden solle.

Man war auch darüber einig, daß das aufgestellte allgemeine Bildungsziel die Mitte bilde zwischen zwei Extremen, die beide mit Ernst zu vermeiden sind: der eine Abweg sei das Bestreben, der Volksschullehrer-Bildung das Ziel einer theoretischen und systematischen Wissenschaftlichkeit zu stecken, die andere Verirrung bestehe in der Ausbildung der Lehrer nach dem System der Schul-Regulative.

In früheren Jahren sei mehrfach Neigung zu ersterer Einseitigkeit vorgekommen: man habe in den Schullehrer-Seminarien besondere Lehrkurse eingerichtet, nicht nur über Pädagogik und Geschichte der Pädagogik, sondern über Logik, Anthropologie, Psychologie, Methodik und Didaktik. Das sei eine Verirrung. Man wolle davon absehen, ob einmal eine Zeit kommen werde oder könne, in welcher es zweckmäßig erscheinen müsse, auch den Volksschullehrer in derartigen abstrakten Disziplinen zu unterrichten: in dem gegenwärtigen Stadium unserer Entwicklung erscheine es jedenfalls als unzweckmäßig. Die jungen Männer, welche sich diesem Berufe widmen, bringen ohne Zweifel nicht die Vorbildung mit ins Seminar, welche es ihnen möglich mache, von solchen abstrakten Vorträgen wirklichen Nutzen zu haben, und die Vorträge über diese Disziplinen nehmen ihnen Kraft und Zeit, welche für andere viel wichtigere Gegenstände unentbehrlich scheinen und führen darum bei mangelnder Vorbildung zu Halbwisserei und Oberflächlichkeit. Dergleichen Wissenschaften seien aber auch gar nicht erforderlich für die Ausbildung eines Lehrers und Jugend-erziehers, und dergleichen Anforderungen beruhen auf Verwechslung von Bildung und Wissenschaftlichkeit. Es sei ein Irrthum, wenn man meine, Psychologie*) und Anthropologie studiren zu müssen, um die Kindesseele zu verstehen, an der man erziehend arbeiten soll. Sonst müßten ja alle Väter und Mütter das Gleiche thun. Sonst wären auch Physiologie und Anatomie nicht minder erforderlich, namentlich wo der Lehrer berufen sei, das Turnen zu leiten. So wenig für guten Turnunterricht Kenntniß der Physiologie und Anatomie**) erforderlich wird, so wenig brauche der Erzieher Psychologie und Anthropologie. Nicht formale Logik brauche der Volksschullehrer, sondern tüchtiges gesundes Denken; nicht Methodik und Didaktik, sondern eine gute praktische Lehrmethode***). Einen Kursus der Pädagogik, in welchem den Seminaristen die wesentlichsten Grundbegriffe aus den bezeichneten Wissenschaften mitgetheilt würden, könne man sich wohl gefallen lassen. (?)

*) Es ist eine zweifellose Thatsache, daß ein pädagogischer Unterricht ohne Psychologie zu einem bloß leeren, haltlosen Gerede wird. Die Kenntniß des eigentlichen Arbeitsfeldes aller päd. Thätigkeit der kindlichen Seele kann einzig durch einen gründlichen Unterricht in der Psychologie vermittelt werden.

**) Gerade die tüchtigsten und einsichtsvollsten Turnlehrer erklären ein gewisses Maß anatomischer und physiologischer Kenntnisse für unentbehrlich zum erfolgreichen und planmäßigen Betrieb des Turnens.

***) Eine „praktische Methode“ ohne Psychologie und Methodik ist weiter nichts als — ein pädagogisches Kochbuch mit einer hübschen Anzahl Rezepte, die, weil nicht den Grund der mannigfaltigen Erscheinungen auf dem Gebiete der Erziehung ergreifend, für die Unmasse der Einzelfälle niemals ausreichen. D. Red.

Die Hauptsache bleibe aber immer tüchtige Bildung und nicht theoretische Wissenschaftlichkeit. Gründlicher Unterricht in der Weltgeschichte und Geographie, in Mathematik und Naturwissenschaft, in Religion, Sittenlehre und Religionsgeschichte, Kenntniß der vaterländischen Geschichte und Staatsverfassung, Verständniß der Muttersprache und ihrer Literatur und dazu die praktischen Uebungen im Schreiben und Zeichnen, in Gesang und Musik, in Sprechen und Unterrichten und Turnen: das sei jedenfalls der Kern und Grundstock der den Volksschullehrern zu gewährenden Bildung. Gestatte es diese Hauptaufgabe, ihnen noch anderweitige Kenntnisse, z. B. in der Landwirthschaft darzubieten; sei es möglich, sie in der lateinischen und französischen, vielleicht auch in der englischen Sprache zu unterrichten, so müßte das als etwas sehr Erfreuliches anerkannt werden, aber für die eigentliche Aufgabe der Seminarbildung kämen diese Gegenstände immer erst in zweiter Linie zu stehen. Ueber den Unterricht in fremden Sprachen verhandelte übrigens die Kommission später noch besonders.

Als der andere Abweg wurde derselbe anerkannt, der durch die Schulregulative bezeichnet ist. Die Bildung, welche nach ihren Vorschriften die Volksschullehrer empfangen, entspreche in keiner Weise den Bedürfnissen unseres Volkslebens, sie widerspreche sogar denselben, wie Einige es schärfer ausdrückten. Nicht nur sei das Maß der Kenntnisse, welches sie aufstellten, ein viel zu geringes: das ganze Prinzip sei ein verfehltes, indem sie gar nicht beabsichtigen, dem Volksschullehrer die nöthige allgemeine Bildung zu verschaffen, sondern lediglich von vornherein darauf ausgingen, ihn nur für einen bestimmten Zweck zuzurüsten. Die Tendenz der Regulative fand nach allen Seiten eine ziemlich ausführliche Erörterung. Zwar unterschieden sich die Ansichten dergestalt, daß die Einen sich zu den Regulativen wenigstens theilweise anerkennend verhielten, die andern ihre unbedingte Gegnerschaft hervorkehrten; aber einig war man doch darin, daß das System der Regulative nicht zu bändigen noch beizubehalten sei.

Begutachtung des obligatorischen Schreibkurses

(von der Kreissynode Konolfingen.)

Es gab eine Zeit, wo das Schönschreiben in der Volksschule so ziemlich den ersten Rang einnahm und vom schriftlichen Gedankenausdrucke weniger die Rede war. In neuerer Zeit jedoch, wo man viele neue Fächer in die Schule einführte und die Pflege des Gedankenausdrucks auch ihr Recht erhielt, wurde dasselbe oft zu sehr als Nebensache behandelt, um die Zeit, wie man meinte, damit nicht zu verschwenden. Eine schlechte, unleserliche Handschrift scheint denn auch gegenwärtig im bürgerlichen Leben zum guten Ton zu gehören und eine Unterschrift, die Niemand, der sie nicht sonst kennt, enträthseln kann, soll als originell gelten, während gerade eine solche, der alle Feinheit und Bestimmtheit der Züge abgeht, am leichtesten gefälscht werden kann. „Ganz recht ist es daher, daß man dem Fache des Schönschreibens wieder die ihm gebührende Aufmerksamkeit zu schenken beginnt und durch Schulausstellungen, sowie durch die Einführung obligatorischer Schreibkurse etwas allgemein Gültiges durchzuführen beabsichtigt.“

Wenn man auch gegen die strenge Durchführung allgemein gültiger Vorschriften einwendet, die Schriften der einzelnen Menschen verlieren dadurch ihr Originelles und seien dann nicht mehr von einander zu unterscheiden, so fürchten wir das nicht; denn die Schrift gehört, wie der Gang, die Physiognomie, die Gebärde, das Kleid zu den Aeußerlichkeiten des Menschen, in denen sich der innere Mensch repräsentirt. Je nach der Berufsart und dem Charakter eines Menschen wird auch die Schrift desselben ihr Eigenthümliches annehmen, und der Menschenkenner schließt

aus der Handschrift ebenso wohl, wie aus der Physiognomie der Haltung zc. auf den Charakter und die Berufsart einer Person. Wie aber Schönheit der Sprache, des Ganges, des Gesichtes zc. einen Menschen zieren, eben so thut es auch eine ordentliche Handschrift.

Die Forderungen, die wir an einen oblig. Schreibkursus für die Volksschule stellen möchten, sind folgende:

1. „Die Schrift der Volksschule soll eine kräftige, sehr leserliche sein und aller Krizelei, Flachheit und Unleserlichkeit entgegen wirken.“ Die Schrift ist und bleibt ein Mittel für den Gedankenausdruck, und die durch sie niedergelegten Gedanken sollen auch mit Leichtigkeit ihr wieder entnommen werden können.

2. „Sie soll möglichst einfach und leicht auszuführen sein, so daß sie schnell geschrieben werden kann und auch der Arbeiter, dessen Hände und Finger durch harte Arbeiten unbiegsamer geworden sind, sie leicht auszuführen im Stande ist.“

3. „Sie soll auf das ästhetische Gefühl der Jugend bildend einwirken und daher, wo die Lesbarkeit und Einfachheit nicht beeinträchtigt werden, die Buchstabenformen möglichst schön darbieten.“

4. „Der Schreibkurs soll ein methodischer sein und vom Leichtern zum Schwerern mit Berücksichtigung der praktischen Verhältnisse fortschreiten.“

5. „In den Buchstabenformen soll ein bestimmtes, durch das Ganze konsequent durchgeführtes System walten.“ Es gibt im Betreff der Schriftarten verschiedene Systeme. Wir wollen hier nur erwähnen: das alte Roschi'sche System, das lange Zeit im Kanton Bern von vielen Lehrern gebraucht wurde und eine sehr körnige, leserliche Schrift erzwangte, die aber weniger schnell, als neuere Schriftarten geschrieben werden konnte; das System von Wegmüller, das noch bis in die letzte Zeit bei uns in den Schulen eingeführt war, und das den Druck oder die Hauptschattirung in der Regel in die Mitte legt und ebenfalls eine kräftige aber auch etwas geläufigere Schrift anbahnte, die noch immer von vielen Lithographen gebraucht wird; das Schreuer'sche Taktssystem mit den äußerst einfachen Formen mit geraden und parallelen Linien und dem Drucke nach unten, welches sich besonders zur Erzielung einer sehr geläufigen, schnell zu schreibenden und festen Schrift eignet, und das Nädelin'sche System, ein weiterer Ausbau der Garstairs'schen oder amerikanischen Methode, die das Ganze auf 10 Grundlektionen gründet, das die Schattirungen in die Mitten der Schlingen legt in manchem Punkte der Formen einige Ähnlichkeit mit den Wegmüller'schen hat, und das mit Benutzung der Taktmethode und durch außerordentlich mannigfaltige Uebungen für Hand und Finger eine sehr geläufige und geschmeidige Schrift erzielt. Jedes dieser genannten und anderer Systeme hat sein Eigenthümliches, das sich durchs Ganze durchzieht, und „es darf sowohl bei Erstellung als bei Beurtheilung eines Schreibkurses nicht vergessen werden, daß ein System konsequent durchgeführt werden muß. Es können daher auch nur einzelne Fachmänner ein solches Lehrmittel erstellen und es müßte wohl lächerlich erscheinen, wollte man die Formen, die etwa von verschiedenen Seiten vorgeschlagen werden, zusammen tragen und durchaus ein Aggregat von Buchstabenformen zu einem obligatorischen Schreibkurs zusammensetzen.“

Was nun unsern zu beurtheilenden oblig. Schreibkurs betrifft, so nähert sich derselbe, wie es uns scheint, in methodischer Hinsicht der Schreuer'schen Taktmethode, in den Buchstabenformen aber dem Nädelin'schen System, jedoch mit mannigfachen Abweichungen. Wir können unsere Ansichten über denselben in folgenden Punkten zusammenfassen.

1. „Unser neuer Schreibkurs kann im Allgemeinen als ein Fortschritt für das Fach des Schönschreibens angesehen werden. Das Ganze, bestehend aus 6 Hesten, ist

methodisch geordnet, vom Leichtern zum Schwerern fortschreitend und verbindet, was als besonderer Vorzug hervorgehoben zu werden verdient, ein anderes Fach, die Buchhaltung, auf geeignete Weise damit.“ Während man früher in den Schreibstunden zufällig etwas Beliebiges schreiben ließ, um die Schrift zu üben, hat man nun auch hier einen bestimmten Zweck. Kein Fach, wie die Buchhaltung, ist so geeignet zur Uebung im Schönschreiben, weil es sich da besonders darum handelt, sauber und exakt zu arbeiten.

2. „Die deutsche Kurrentschrift, in den beiden ersten Hesten enthalten, ist im Allgemeinen zu wenig kräftig und führt leicht zu einer Krizelschrift. Wir wünschen sie durchgehends und namentlich in den Elementarübungen viel kräftiger, körniger;“ denn nur große und kräftige Vorschriften bilden eine leserliche Schrift.

3. „Die Buchstaben auf den Tabellen stehen etwas zu schräg.“

4. „In Hinsicht der Buchstabenformen“ der deutschen Kurrentschrift wünschen wir, der Taktmethode entsprechend, auch die einfachen, gerad- und parallelinigen Formen des Schreuer'schen Systems mit etwelchen Verbesserungen in Rücksicht aufs Aesthetische. Will man jedoch, was uns auch recht ist, das Nädelin'sche System, das der Schrift einigermaßen zu Grunde liegt, beibehalten, „so wünschen wir eben bessern Anschluß an dasselbe und konsequente Durchführung der im Allgemeinen sehr ästhetischen und geläufigen Nädelin'schen Schrift.“ So ist z. B. in unserm Kurse das „W“ der alten Roschi'schen Schrift entnommen, das „V“ ist zu komplizirt, das „B“ hat keinen Fuß, das „A“ ist zu wenig gewölbt, das „D“ mit der durchgehenden und mit dem folgenden Buchstaben verbundenen Schlinge führt zu Unleserlichkeiten u. s. w.

5. „Die englische Schrift im dritten Hest ist im Allgemeinen besser gelungen“ als die deutsche. Nur wünschen wir auch hier bessern Anschluß an das Nädelin'sche System, so namentlich in den Formen E, G, L, Q, V, W, Y, Z. „Die Alphabete der übrigen Schriftarten sind gut;“ nur dürfte die „Kursivschrift vor der Kanzleischrift“ erscheinen, da sie doch in neuerer Zeit viel größere Anwendung findet.

6. „Die Geschäftsaufsätze im vierten und fünften Hest sind gut und zweckmäßig.“

7. „Das sechste Hest belehrt uns über die einfache Buchhaltung und stellt dieselbe auf geeignete Weise in verschiedenen Beispielen dar.“ Wir haben für dieses Hest nur einen Wunsch, der die Einleitung betrifft und durchaus gegründet ist. Es heißt nämlich auf Blatt 5: „Im Hauptbuche muß überdieß vom Gemeinderathe des Ortes, in dem der Buchführende wohnt, bezeugt sein, daß dasselbe allen gesetzlichen Anforderungen entspreche und so und so viele Seiten enthalte.“ Diese Gesetzesbestimmung gilt nicht nur dem Hauptbuche, sondern insbesondere auch dem Journal, und es muß die Fassung, wie sie hier im Schreibkurs, nicht aber im Gesetzbuch selbst, gegeben ist, zu der falschen Ansicht führen, als sei das Journal in der Buchhaltung ein untergeordnetes Buch, während gerade dasselbe das wichtigste Buch ist und insbesondere durch dasselbe vor Gericht Beweise geführt werden müssen, weil es eben dasjenige Buch ist, das der Buchführung überhaupt zu Grunde liegt und in das alle Geschäftsvorfälle nach der Zeitfolge mit fortlaufender Bezeichnung des Jahres und Tages ohne verdächtige Zwischenräume, Anstreichungen, Radirungen zc. eingetragen werden müssen. „Wir wünschen, daß dasjenige, was über die gesetzlichen Erfordernisse der Buchführung gesagt werden muß, gerade aus dem Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen für den Kanton Bern vom 31. Juli 1847 wörtlich angeführt und daher die Paragraphen 276, 277 und 278 aus genanntem Gesetze, die gar nicht viel Raum wegnehmen, wörtlich in die Einleitung dieses sechsten Hestes aufgenommen werden.“

